

13. April 2021

Eing.

**Die Entfernung oder Beschädigung
der Bekanntgabe vor dem Verhandlungstermin
ist gemäß § 273 Strafgesetzbuch verboten!**

Auskunft:

MMag.^a Anna Oppeneiger
T +43 5572 308 53217

Zahl: II-1301-20/2021-2
Dornbirn, am 06.04.2021

BEKANNTGABE

Marco Greiter, Altach, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fahrradwaschanlage am Standort GST-NR 2340/4, GB Hohenems (Rheinauen 2) nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 01.04.2021, angesucht.

Die Fahrradwaschanlage (2,89 m x 1,06 m x 1,954 m) mit integriertem Ölabscheider wird vor dem Radlergarten des Erholungszentrums Rheinauen errichtet und rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag und sieben Tage die Woche) betrieben. Für Reinigungstätigkeiten erfolgen ein bis zweimal pro Woche in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr Zu- und Abfahrten mittels eines PKWs.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen durchzuführen ist.

Das vorstehende Projekt wird den Nachbarn hiermit durch Anschlag in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekannt gegeben. Die Projektunterlagen liegen bis zum

Dienstag, den 27.04.2021

bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Sekretariat der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, auf. Die Nachbarn können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at) oder - etwa falls die Projektunterlagen nicht in digitaler Form zur Verfügung stehen - nach telefonischer Vereinbarung bis zum 27.04.2021 in der

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6,
Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, wenn

- bei ihnen kein Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht,
- sie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen und
- sie beim Eingang die Hände desinfizieren.

Die Nachbarn können innerhalb der Frist zur Einsichtnahme von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler



An der Amtstafel

angeschlagen: 14.4.21

abzunehmen: 27.4.21

abgenommen: _____

